

2. Lahntaler  
**GESUND** *heitstage* ●  
*Gesund sein - gesund bleiben.*

**AUSSTELLERINFORMATION**

*Gesund sein - gesund bleiben.*



**EINTRITT  
FREI!**

**3. + 4. November 2018**

**10 bis 17 Uhr**

**Stadthalle Runkel**

*informieren • ausprobieren • beraten lassen*

**Highlights:**

Fachvorträge  
Gesundheits-Parcour  
Mitmach-Aktionen  
Live Präsentationen  
Messe-Bistro



## DAS KONZEPT

Liebe Ausstellerinnen, lieber Aussteller,  
liebe Interessentin, lieber Interessent,

bei den 2. LAHNTALER GESUNDHEITSTAGEN handelt es sich um eine Messe, die im letzten Jahr erstmals in Villmar an der Lahn stattgefunden hat und mit mehr als 800 Besuchern sehr erfolgreich war.

Aussteller und Besucher waren begeistert von dem vielfältigen Angebot und haben sich in dem schönen Ambiente an der Lahn sehr wohl gefühlt.

Dank der großen Nachfrage nach Ausstellerplätzen wird die Messe in diesem Jahr in der Stadthalle in Runkel stattfinden, die mit über 900 qm Fläche viel Platz zur Präsentation vieler Gesundheitsthemen bietet. Hier können sich speziell die Menschen der Regionen im und um das Lahntal einen Ein- und Ausblick in die vielen Bereiche der Gesundheit verschaffen.

Gleichzeitig gibt die Messe auch besonders denen in der Region ansässigen Unternehmen die Möglichkeit, sich und ihr Knowhow herauszustellen und sich neben über-regionalen Ausstellern zu präsentieren.

Es erwartet die Besucher auch in diesem Jahr ein tolles Programm - sie können sich von den themenspezifischen Experten vor Ort beraten lassen, Informationen sammeln, Behandlungen direkt ausprobieren und natürlich auch vor Ort einkaufen. Neu wird ein Gesundheits-Parcour sein, bei dem die Besucher an kostenlosen Gesundheits-Checks mit abschließender Verlosung teilnehmen können. Für kleine Pausen und Zeit zur Stärkung steht erstmals für Besucher und Aussteller ein gemütliches Messebistro zur Verfügung.

Wir, das Werbestudio ipunkt als Ihr Messeveranstalter und die Schirmherren Bürgermeister Friedhelm Bender aus Runkel und Arnold Richard Lenz aus dem Marktflecken Villmar möchten signalisieren, dass es sich hierbei um ein Projekt handelt, das frei von Eitelkeiten, einzig der Wichtigkeit des Themas verpflichtet ist und das letztlich nicht hinter einer Orts- oder Stadtgrenze endet. Sondern im Gegenteil, die Menschen und Unternehmen über die verschiedenen Stadtgrenzen hinaus verbindet!

Viele Fachvorträge werden begleitend in einem gesonderten Saal stattfinden. Hierfür dürfen Sie sich als Experte Ihres Gebietes gerne anbieten.

Weiterhin werden regionale Selbsthilfegruppen über ihre Tätigkeiten und Angebote berichten.

Durch den Erfolg der 1. Lahntaler Gesundheitstage sind wir unserem Ziel, diese Messe als einen festen Bestandteil in der Region werden zu lassen, ein ganzes Stück näher gekommen. 90% der Aussteller wollen auch in diesem Jahr dabei sein, wenn am 3. und 4. November die 2. Lahntaler Gesundheitstage stattfinden.

Die Lahntaler Gesundheitstage sind mehr als nur eine Gesundheitsmesse, da vor allem die Aktivfaktoren einer gesunden Lebensgestaltung herausgestellt werden.

Mit 60 - 70 Ausstellern, Vorführungen und Fachvorträgen liefert die Messe viele Anregungen für alle.

Wir laden auch Sie herzlich ein, auch ein Teil davon zu werden.

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind!



Herzliche Grüße  
Gaby Heide Veranstalter

## VERANSTALTER:

 **ipunkt**  
WIR ZEIGEN, WAS SIE KÖNNEN!

STUDIO  
FÜR  
WERBUNG +  
MESSEORGANISATION

Heerstraße 112  
65594 Runkel  
Phone 06482 / 949 00 44  
Fax 06482 / 949 00 45

info@ipunkt-kreativ.de  
[www.ipunkt-kreativ.de](http://www.ipunkt-kreativ.de)

## DIE MESSETHEMEN

---

- 📌 Schulmedizin / Ärzte / Kliniken / Augen / Ohren / Zähne
- 📌 Vorsorge / Absicherung / Krankenkassen / Rechtsbeistand
- 📌 Alternative Medizin / Heilpraktiker
- 📌 Ernährung / Nahrungsoptimierung / Fasten / Nahrungsergänzung
- 📌 Körper & Geist / Meditation / Mentale Gesundheit / Stressbewältigung / Wohlbefinden / Massagen
- 📌 Schönheit / Antiaging / Wellness
- 📌 Fitness & Reha / Sport / Sportartikel
- 📌 Gesundes Wohnen / biologische Baustoffe / gesund Schlafen
- 📌 Senioren- und Pflegeheime / mobile Betreuung



## DIE MESSEDATEN

### Veranstaltungsort

Stadthalle Runkel  
Am Sportplatz 3  
65594 Runkel

### Aufbauzeiten

Freitag 2. November 11.00 - 20.00 Uhr  
Samstag 3. November 7.30 - 9.00 Uhr

### Öffnungszeiten für Besucher

Samstag 3. November 10 - 17 Uhr  
Sonntag 4. November 10 - 17 Uhr

### Abbauzeiten

Sonntag 4. November 17.00 - 20 Uhr  
Montag 5. November 8.00 - 13 Uhr

### Veranstalter / Ansprechpartner

Werbestudio ipunkt Gaby Heide  
Heerstr. 112  
65594 Runkel  
Tel 06482 / 9490044  
Fax 06482 / 9490045  
Mobil 0177 / 70 50 008  
eMail info@ipunkt-kreativ.de

### Ideelle Unterstützer und Schirmherren

**Stadt Runkel**  
Bürgermeister Friedhelm Bender  
**Marktflecken Villmar**  
Bürgermeister Arnold Richard Lenz

### Garantie

Wir grenzen die Anzahl gleichartiger  
Produktanbieter ein.

### Standflächen Preise

(Die Mindeststandgröße beträgt 4qm)  
**Reihenstand** 65 Euro pro qm  
**Eckstand** 70 Euro pro qm  
alle Preise zzgl. MwSt

### Unser Tipp für Sie:

Viele Unternehmen aus Industrie und Handel unterstützen  
die Aussteller mit Messeständen, Ausstattung oder  
Werbematerial - Fragen Sie Ihre Partner.

### Im Preis enthalten

Standfläche, Organisation, Werbemaßnahmen,  
Werbeflyer & Plakate zur eigenen Verteilung /  
Auslegung, Aufführung im Besucherflyer /  
Ausstellerverzeichnis, Aufbauzeit, Messebetreuung,  
Fachvorträge

### Bodenbeschaffenheit

Halle Sportboden, wird vom Veranstalter mit einem  
Schutzbelag in weiß oder silber versehen,  
Foyer Stein

### Standausstattung

Auf eine attraktive Standgestaltung wird größten Wert  
gelegt.

▶ Die von Ihnen gebuchte Messefläche hat weder  
Rück- noch Seitenwände, noch Teppichboden. Für die  
Messestände ist das Aufstellen von Rück- und Seiten-  
wänden Pflicht!

▶ Der Veranstalter empfiehlt, den gebuchten Messe-  
stand mit einem Teppichboden auszulegen.

▶ Professionelle Messewände müssen gebucht wer-  
den und sind kostenpflichtig. Diese werden vom  
Veranstalter bereits aufgebaut.

▶ Es darf nur schwer entflammbares Standmaterial  
aufgebaut werden (B1-klassifiziert)!

▶ Bitte beachten Sie, dass Bestellungen zur  
Standausstattung inkl. Messewände bis 21 Tage vor  
der Messe beim Veranstalter eingegangen sein  
müssen.

Spätere Bestellungen sowie Bestellungen vor Ort sind  
nur nach der Verfügbarkeit möglich.

### Zubehör Mietausstattung

Wandelement weiß Breite 100 x 250 cm 26 Euro  
Teppich 4 Euro pro qm (ohne Verlegung)  
(Tische (180 x 60 cm) und Stühle sind kostenfrei)

### Strompreise

Strom inkl. Verteilung zu jeweiligem Stand  
**Pauschal** 50 Euro (zzgl. MwSt.)

### Ausstellerparkplatz

frei

## DIE ANMELDUNG

per Fax 06482 / 9490045 - email info@ipunkt-kreativ.de

### Aussteller

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Telefon / Fax

\_\_\_\_\_  
eMail

### Unteraussteller (bedarf der Genehmigung)

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

### Rechnungsstellung (falls abweichend von der Ausstelleradresse)

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort

### Ihre Bestellung / Stand

\_\_\_\_\_  
Standgröße, Eck- oder Reihenstand

\_\_\_\_\_  
Preis

Mit der Zusendung der ersten Abschlagsrechnung (nach Buchungsbestätigung) stellt der Veranstalter 25% der Standmiete in Rechnung. Die Restzahlung wird sechs Wochen vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind innerhalb zehn Tagen zur Zahlung fällig.

### Messestand / Standbau

Die von Ihnen gebuchte Messefläche hat weder Rück- noch Seitenwände, noch Teppichboden. Für die Messestände ist das Aufstellen von Rück- und Seitenwänden Pflicht! Professionelle Messewände müssen optional gebucht werden und sind kostenpflichtig. Diese werden vom Veranstalter bereits aufgebaut.

Bitte beachten Sie, dass Bestellungen zur Standausstattung bis 21 Tage vor der Messe bei uns eingegangen sein müssen. Spätere Bestellungen sowie Bestellungen vor Ort nur nach der Verfügbarkeit.

Sollten Sie einen eigenen Messestand inkl. Rück- und Seitenwänden besitzen, so teilen Sie uns dies bitte hier mit.

Messewände vorhanden

### Stromanschluß

ja  nein

### Mietausstattung

Wandelement weiß

Breite 100 x 250 cm Einzel 26 Euro Anzahl \_\_\_\_\_  
(inkl. Auf- und Abbau)

Teppich 4 Euro/qm Anzahl \_\_\_\_\_  
(ohne Verlegung)

### Welche Produkte / Dienstleistungen bieten Sie?

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Ja, wir sind bei den 2. Lahntaler Gesundheitstagen in Runkel dabei.

Die vorliegende Anmeldung und die beiliegenden AGBs werden mit der Unterschrift anerkannt. Gerichtsstand ist Sitz des Veranstalters.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel

## DER FACHVORTRAG

per Fax 06482 / 9490045 - email info@ipunkt-kreativ.de

Gerne können Sie sich am aktiven Programm der 2. Lahntaler Gesundheitstage beteiligen. Ihren Vortrag nehmen wir gerne in unser Programm auf. Pro Vortrag ist eine Zeitspanne von 30 - 45 Minuten vorgesehen.

### Titel Vortrag / Thema

---

---

### Referent/in

### Fremdreferent (Herstellerfirma o. ä.)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

Technische Ausstattung im Vortragsraum: Laptop, Beamer und Leinwand werden gestellt

**Die Teilnahme an den Fachvorträgen ist für die Aussteller kostenlos!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

## DER GESUNDHEITSPARCOUR

Gesundheitsparcours:

Jeder Besucher bekommt einen Gesundheitspass auf dem die einzelnen Stationen mit Ausstellerangaben aufgeführt sind. Teilen Sie bitte hier genau mit, welche Mitmachaktionen / Tests an Ihrem Stand angeboten werden und warum sie sich eignen, mit in den Gesundheitsparcours aufgenommen zu werden

---

---

**Die Teilnahme am Gesundheitsparcour ist für die Aussteller kostenlos!**

(Im Messeheft werden wir über Ihre Teilnahme am Gesundheitsparcour informieren)

Wenn Sie darüber hinaus auch einen Preis im Namen ihres Unternehmens für die Verlosung am Gesundheitsparcours zur Verfügung stellen, würden wir uns sehr freuen und danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung.

ja

nein

Art des Preises \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

## DIE RICHTLINIEN

### 1. Veranstalter:

Werbestudio ipunkt, Heerstr. 112, 65594 Runkel, Tel 06482 / 9490044, Fax 06482 / 9490045, eMail kontakt@lahntaler-gesundheitstage.de, www.lahntaler-gesundheitstage.de

### 2. Anmeldung und Zulassung:

Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung, erkennt der Besteller die AGBs für sich und seinen Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Ebenfalls sind anerkannt und ohne Einschränkungen, die AGBs der jeweiligen Hallen bzw. Freigelände-Vermieter-Gesellschaften oder Privateigentümer nach dem jeweils neuesten Stand. Diese gesonderten Bedingungen können jeweils vom Besteller eingefordert werden. Über die Zulassung des Bestellers, des Ausstellungsgutes und des Handverkaufs entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht schriftlich gemeldete, nicht zugelassene und gebrauchte Waren von der Ausstellung auszuschließen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Bestellers und der darauf folgenden Bestätigung bzw. Rechnung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall ist die Rücktrittsgebühr in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages fällig. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverkauf sicherzustellen. Sollten die Anweisung des Veranstalters aufgrund der Beanstandung vom Mieter nicht befolgt werden, kann dieser in letzter Konsequenz den Stand schließen und den Mieter vom Ausstellungsgelände verweisen. Aufgrund sicherheitsrechtlichen Vorschriften gegenüber den Messebesuchern, kann ein derartiger Verweis und der daraus resultierende Standabbau, erst nach Abschluß des jeweiligen Ausstellungstages erfolgen.

### 3. Standzuweisung / Standbesetzung:

Standzuweisungen erfolgen schriftlich durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind. Wünsche der Aussteller über die Zuweisung von bestimmten Ständen werden soweit wie möglich berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Platzierung seines Standes. Auch das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. Angaben zur Platzierung eines Ausstellungsstandes (Hallen- und Standnummer) auf technischen Rundschreiben, Hallenplänen und ähnlichen Unterlagen gewähren dem Aussteller keinen Anspruch auf den entsprechend gekennzeichneten Ausstellungsstand, so dass die Ausstellungsleitung berechtigt ist, eine von diesen Angaben abweichende Standzuweisung vorzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes ohne Zustimmung des Ausstellers auf andere Plätze zu verlegen, oder die Standfläche zu verändern. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge sowie Durchgänge aus zwingenden technischen Gründen zu verlegen. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.

### 4. Untervermietung:

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters, den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu vertauschen, unter zu vermieten oder für andere Firmen anzunehmen. Der Unteraussteller ist in jedem Fall verpflichtet eine Anmeldung abzugeben.

### 5. Auf- und Abbau:

Die Stände müssen am letzten Aufbau- und Abbautag bis 20 Uhr fertig gestellt sein. Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe hinaus muss dem Veranstalter vor dem Aufbau bekannt gegeben werden. Laut Brandschutzordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsgeräte feuerhemmend imprägniert sein. Kein Stand darf vor dem festgesetzten Termin ganz oder teilweise geräumt werden. Beschädigungen und Veränderungen an den Halleneinrichtungen, die von Ausstellern verursacht werden, werden diesen in Rechnung gestellt. Auf eine attraktive Standgestaltung wird größter Wert gelegt. Standbegrenzungswände müssen von jedem Aussteller gestellt werden. Ist dies bis 20 Uhr am Tage vor Eröffnung nicht geschehen, wird die Ausstellungsleitung ermächtigt, in Namen und für Rechnung des Standmieters Auftrag zu erteilen. Name und Anschrift des Ausstellers muss, für jeden erkennbar, am Stand angebracht sein.

### 6. Gestaltung und Ausstattung des Standes:

Der werbewirksamen Ausstattung des Standes ist größter Wert beizumessen. Jeder Aussteller ist verpflichtet seinen Stand unter genauer Angabe der Firmenanschrift bzw. des Amtssitzes oder Vereinsnamen sichtbar zu kennzeichnen. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Richtlinien vom Veranstalter über die Ausstattung der Stände zu beachten. Bei eigenem Standaufbau können zur Wahrung der Einheitlichkeit Entwürfe verlangt werden, die maß- und farbgerecht die Gestaltungsidee wiedergeben. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden. Der ständige Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind sicherzustellen. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Messestand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen. Sofern der Aufforderung zur Änderung nicht nachgekommen wird, hat der Veranstalter das Recht, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu ändern, zu entfernen oder zu schließen. Bei Schließung des Standes ist die Rückstattung der Standmiete ausgeschlossen.

### 7. Ausstellerwerbung:

Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig, dies gilt vornehmlich für Druckerzeugnisse und Werbematerial für die Messebesucher. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

### 8. Ausstellungsverzeichnis, Werbung:

Der Veranstalter bewirbt die Messe in öffentlichen Medien (Tageszeitung, Facebook etc.) und durch Druckerzeugnisse wie Plakate und Flyer. Weiterhin gibt er ein offizielles Ausstellungsverzeichnis heraus. Der Veranstalter garantiert keine Besucherzahlen. Das Ausstellungsverzeichnis enthält ein Firmenverzeichnis sowie einen Interneteintrag auf der Homepage des Veranstalters. Die Eintragung im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen und eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift und Standbezeichnung. Die Eintragung ist für alle Aussteller kostenfrei.

### 9. Unvorhersehbare Ereignisse:

Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Messe/Ausstellung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Im Fall der Absage mehr als sechs Wochen, längstens jedoch drei Monate vor Veranstaltungsbeginn, werden aufgrund der Vorlaufkosten 25% der Standmieten erhoben. Bei einer Absage in den letzten sechs Wochen erhöht sich der Unkostenbetrag auf 50% zuzüglich der auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten. Muss die Messe/Ausstellung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, werden Standmiete und alle vom Aussteller veranlaßten Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig. Bei zeitlicher Verlegung der Messe/Ausstellung kann der Aussteller gegen Nachweis, daß sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt, Vertragsauflösung s. o. beanspruchen. Eine Verkürzung der Messe berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Mietvertrag, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung der Standmiete. Der Veranstalter verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühst möglichst bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen.

## DIE RICHTLINIEN

### **10. Zahlungsbedingungen:**

Mit der Zusendung der ersten Abschlagsrechnung (nach Buchungsbestätigung) stellt der Veranstalter 25% der Standmiete in Rechnung. Die Restzahlung wird sechs Wochen vor Messebeginn in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen sind innerhalb zehn Tagen zur Zahlung fällig.

Der Veranstalter kann bei Nichteinhalten der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieterpfandrecht zu. Bis zur endgültigen Bezahlung werden die banküblichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

### **11. Rücktritt :**

Die Anmeldung zu einer Ausstellung ist bindend. Bei Rücktritt nach Standzuteilung oder wenn der Stand nicht bis zum letzten Aufbau- und Abbau-Tag um 12 Uhr bezogen wird, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Erfolgt keine Vermietung, wird eine Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen. Ein Rücktrittsangebot hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Umsetzung eines anderen Ausstellers auf die Standfläche berührt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der vollen Standmiete nicht.

### **12. Beleuchtung, Strom, Wasser:**

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der ausstellenden Firmen nach weiteren Beleuchtung- und Sonderanschlüssen für eigene Rechnung können nur nach rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden. Wasseranschlüsse für die jeweiligen Messestände stehen nicht zur Verfügung.

### **13. Bewachung / Haftungsausschluss:**

Der Veranstalter empfiehlt, wertvolle oder leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmungen von Interessen der Aussteller werden nicht erbracht. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Messezeiten und beim Auf- und Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich. Durch die von der Ausstellungsleitung übernommene allgemeine Bewachung, wird der Ausschluss der Haftung, für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

### **14. Versicherung und Unfallverhütung:**

Eine Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren wird dringend empfohlen. Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen - auch in der Zeit der Aufbau- und Abbauzeiten - erleiden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für solche Schäden, die durch die Angestellten oder durch das verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintritt, Durchregen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Eben so wenig können aus etwaigen auf Irrtum beruhenden Angaben oder Maßnahmen des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Zur Wahrung von Ansprüchen auf diese Versicherung und in Diebstahlfällen sollte auch eine Meldung bei der Polizei erfolgen. Auch beim Versagen der Leitung für Licht, Gas und Wasser haftet der Veranstalter nicht für die den Ausstellern etwa entstehenden Schäden. Der Aussteller ist gehalten, an seinen ausgestellten Maschinen Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter hat das Recht, jederzeit den Betrieb von Maschinen oder Apparaten zu untersagen, wenn nach ihrem Ermessen die Inbetriebnahme der ausgestellten Maschinen Gefahr bietet. Auf jeden Fall haftet der Aussteller für jeden Personen- oder Sachschaden, der vorsätzlich oder fahrlässig durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

### **15. Ausschank / Verkauf von Nahrung- und Genussmittel:**

Die Genehmigung, soweit vom Gewerbeamt erforderlich, hat der Aussteller selbst zu beantragen und vorzuzeigen. Eventuell dadurch entstehende Steuern, Gebühren und GEMA trägt der Aussteller. Mehrweggeschirr ist Pflicht.

### **16. Reinigung:**

Die Ausstellungsfläche wird nach Ausstellungsende dem Veranstalter besensauber übergeben. Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Halle. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Abfälle, Verpackungsmaterial etc. dürfen nicht in den Ausstellungshallen gelagert werden. Sie müssen vom Aussteller nach Messeende zu dem Sammelstandort gebracht und dort entsorgt werden.

### **17. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung, Hausrecht:**

Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen im Gelände sind verboten. Jeder Aussteller erkennt für sich und seine Beauftragten durch Vollziehung der Anmeldung diese AGBs an und verpflichtet sich, alle Orts-, Bau- und gewerbepolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen sowie die Richtlinien genauestens zu beachten. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ausstellungsbedingungen, den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und durchzuführen. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, schriftlich von der Ausstellungsleitung bestätigt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist die Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers zu entschädigungsloser Schließung des Standes berechtigt.

### **18. Verwirkung von Ansprüchen:**

Ansprüche des Vertragspartners sind innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss der Veranstaltung bei dem Veranstalter anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.

### **19. Gerichtsstand: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Limburg.**

### **20. Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.